



# Niedersächsischer Städtetag

Verband für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

**An  
die Damen und Herren Hauptverwaltungsbeamten o.V.i.A.  
unserer Mitgliedsstädte, -gemeinden und -samtgemeinden**

Nr. 11 / 2021

## Kindertagesstätten ab 11.01.2021 in Szenario C

**Kultusministerium (MK) gibt erste Informationen zum Szenario C und zur Notbetreuung in Kindertagesstätten bekannt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einem heutigen Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Kita-Trägerverbänden hat das MK erste Informationen zum Betrieb der Kindertagesstätten ab dem 11.01.2021 bekannt gegeben.

Wie bereits in der heutigen Pressemitteilung von Minister Tonne mitgeteilt wurde, werden die Kindertagesstätten für die Zeit ab dem 11. Januar 2021 bis zum Ende des Schulhalbjahres am 29. Januar 2021 in das sogenannte Szenario C wechseln. Ausgenommen hiervon ist die Betreuung von Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird.

Dies bedeutet das die Kitas grundsätzlich geschlossen sind und stattdessen eine Notbetreuung anbieten. Die Notbetreuung soll – wie bereits im Frühjahr - unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß begrenzt werden und bis ca. 50 Prozent der Gruppengröße erreichen. Die jeweils zulässige Zahl der betreuten Kinder wird in der geänderten Corona-Verordnung geregelt.

Nach den heute bekannt gegebenen Entwürfen sind folgende Festlegungen geplant:

1. Die zulässige Zahl der betreuten Kinder in einer kleinen Gruppe,
  - in der überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden, in der Regel 8 Kinder (Krippen).
  - in der überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, in der Regel 13 Kinder (Kindergarten) und
  - in der überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, in der Regel 10 Kinder (Horte).
2. Eine Überschreitung der höchstens zulässigen Zahl der betreuten Kinder in einer kleinen Gruppe ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten zulässig.

3. Durch die geplante Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung sollen in der Notbetreuung in kleinen Gruppen nur Kinder aufgenommen werden,
  - bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig ist,
  - bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf, besteht sowie
  - die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG werden.

Außerdem sollen auch besondere Härtefälle, z. B. für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, bei der Notbetreuung in kleinen Gruppen zugelassen werden.

4. Für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes „Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse“ wird das MK eine Liste der entsprechenden Berufsgruppen in den FAQ hinterlegen. Für erste Anfrage von Eltern empfehlen wir Ihnen die FAQ des MK aus dem Mai/Juni 2020 heranzuziehen.

Der endgültige Entwurf der geänderten §§ 11 und 12 der Corona-Verordnung wird lt. MK morgen zur Anhörung verschickt. Ebenfalls soll der Rahmenhygieneplan angepasst werden. Sobald uns diese Entwürfe vorliegen, werden wir sie umgehend informieren.

Das MK plant zudem ein Anschreiben an die Eltern und Träger der Kindertageseinrichtungen, um die beschlossenen Maßnahmen zu erläutern.

Auf Nachfrage teilt das MK weiterhin mit, dass die Finanzhilfe während der Zeit der Notbetreuung durch das Land weitergezahlt wird.

Mit freundlichen Grüßen



# Notbetreuung in Kita und Kindertagespflege

## **Fallgruppen**

Die betriebsnotwendige Stellung in einem Berufszweig des öffentlichen Interesses sowie die persönliche Situation des/der Kindes und Erziehungsberechtigten sind Grundlage der Fallgruppendefinition. Diese kann genutzt werden, um verschiedene Fallgruppen oder Konstellationen zu priorisieren.

### **Fallgruppe 1**

- Alleinerziehend, tätig im Berufszweig des allgemeinen öffentlichen Interesses
- beide Elternteile, tätig im Berufszweig des allgemeinen öffentlichen Interesses
- Besondere Härtefälle
  - gravierende soziale Nachteile für Kinder (Hilfen zur Erziehung, Kindeswohlgefährdung)
  - Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Ausbildung bei berufstätigen Alleinerziehenden ohne Lebenspartner,
  - drohende Kündigung und erheblicher Verdienstaussfall.

**Diese Fallgruppe hat höchste Priorität und erhält auf jeden Fall einen Platz.**

### **Fallgruppe 2**

- Beide Elternteile berufstätig, ein Elternteil im Berufszweig des allgemeinen öffentlichen Interesses
- Alleinerziehend (ohne Lebenspartner/-in) und berufstätig; nicht tätig im Berufszweig des allgemeinen öffentlichen Interesses
- Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf, insbesondere Sprachförderbedarf
- Elternteil/e mit körperlichen oder sonstigen Beeinträchtigungen
- Kinder, die im kommenden Schuljahr schulpflichtig werden

**Diese Fallgruppe erhält einen Platz, soweit es noch Kapazitäten in der Notbetreuung gibt.**

### **Fallgruppe 3**

- Alleinerziehend und nicht berufstätig
- Ein Elternteil berufstätig und ein Elternteil nicht berufstätig oder in Elternzeit
- Beide Eltern berufstätig und nicht tätig im Berufszweig des allgemeinen öffentlichen Interesses
- Zur Zeit nicht berufsaktiv

**Diese Fallgruppe erhält grundsätzlich keinen Platz.**